

WASSERLEITUNGSORDNUNG

gemäß § 5 Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. Nr. 78/1967 idgF. für die *Ortswasserleitung* der *Gemeinde Großmain* laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 31. Mai 2007

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wasserleitungsordnung bezieht sich auf die von der Gemeinde Großmain errichtete öffentliche Trinkwasserleitung.

§ 2

Anschlusspflicht

1. Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen (Objekteigentümer), die vom Hauptstrang oder von einem Verteilungsrohr der Gemeindewasserleitung, in der Folge nunmehr Versorgungsleitung genannt, mit ihren Objekten nicht mehr als 50 Meter entfernt sind, sind verpflichtet, das für den Bedarf in den bezeichneten Objekten nötige Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen.
2. Jedes Objekt mit eigener Hausnummer ist mit einem gesonderten Leitungsanschluss zu versehen.
3. Von der Verpflichtung sind Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen ausgenommen, die durch eine bestehende, den sanitären Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Maße, mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser beliefert werden.
4. Die Verpflichtung zur Wasserentnahme bezieht sich nicht auf Nutzwasser.
5. Wird ein Objekt an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen, so ist die private Wasserversorgung im Objekt auf Dauer außer Betrieb zu nehmen. Eine gleichzeitige Nutzung der öffentlichen und privaten Wasserleitung ist nicht möglich (hier wird besonders auf § 32 Bautechnikgesetz LGBl. Nr. 75/1976 idgF. verwiesen!). Eine Weiternutzung der privaten Wasserversorgung als Nutzwasser außerhalb des Objektes ist möglich.

§ 3

Durchführung der Anschlusspflicht

1. Der Eigentümer eines bestehenden oder sich im Bau befindlichen Gebäudes sowie jeder Eigentümer eines landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Betriebes, der zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung

- verpflichtet ist, hat den Bezug von Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung schriftlich beim Gemeindeamt anzumelden.
2. Jene Eigentümer von Liegenschaften, die im Sinne des § 2 Abs. 1 zum Bezug von Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung nicht verpflichtet sind und diese Befreiung geltend machen wollen, müssen ihre Befreiungsgründe schriftlich der Gemeinde nachweisen (wasserrechtliche Bewilligung für die eigene Versorgungsanlage). Über den Bestand der Verpflichtung entscheidet im Streitfalle in erster Instanz die politische Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter und letzter Instanz die Landesregierung.
 3. Wenn eine der im § 2 Abs. 3 erwähnten Wasserversorgungsanlage in der Folge die Ergiebigkeit und einwandfreie Beschaffenheit verliert, hat der Bürgermeister, wenn die Anschlusspflicht vom Eigentümer der Liegenschaft nicht anerkannt wird, die Entscheidung bei der politischen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen.

§ 4

Kosten des Anschlusses

1. Die Herstellung der Anschlussleitung zur Versorgungsleitung der Gemeinde hat im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers (Objekteigentümers) durch eine befugte Firma zu erfolgen. Als Anschlussleitung wird die Wasserleitung von der Abzweigung an der Versorgungsleitung bis zum Hauswasserzähler einschließlich Hauswasserschieber verstanden.
2. Die Kosten der Instandhaltung der Anschlussleitung sind ebenfalls vom Objekteigentümer zu tragen.
3. Für jedes angeschlossene Objekt ist ein Wassermesser einzubauen und das Ablesen des Zählers durch bevollmächtigte Organe der Gemeinde zu gestatten. Der Wassermesser (Wasserzähler) wird von der Gemeinde kostenlos beigestellt, die Einbaukosten hat der Objekteigentümer zu bezahlen. Benötigte Subzähler gehen zu Lasten des Objekteigentümers. Beschädigte Wassermesser (auch durch Frost zerstörte) sind der Gemeinde zu ersetzen.

§ 5

Abgaben

1. Die für die Lieferung des Wassers zu entrichtenden Benützungsgebühren (Wasserzins), Anschlussgebühr und dergleichen werden von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzt. Sie gelten als Betriebskosten im Sinne der Bestimmungen des Mietengesetzes.
2. Rückständige Abgaben können im Verwaltungswege eingebracht werden.

§ 6

Wasserversorgung

1. Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserquellen zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe.
2. Bei Abgabe und Verwendung des Wasser wird darauf bedacht genommen, dass es zunächst den Zwecken des Haushaltes, den öffentlichen Zwecken und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebe dienen soll.

§ 7

Hauptleitungen, Aufsicht

Dem Bürgermeister obliegt die Obsorge für die ordentliche und fachgemäße Verwaltung und Erhaltung der Gemeindewasserleitung. Er trifft hiezu die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wasserleitungsordnung. Die Verwaltung der Wasserleitung unterliegt der Aufsicht der Gemeindevertretung.

§ 8

Grabungen und Ausbesserungen

An den Zuleitungen vom Hauptrohr oder einem Verteilungsrohr, dürfen Grabungen oder Ausbesserungsarbeiten nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durch befugte Unternehmen vorgenommen werden. Hinsichtlich der Kostentragung finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 9

Hausleitungen: Kosten der Herstellung und Erhaltung

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hausleitung, beginnend bei der Hauptleitung inklusive Absperrventil bis zum Wasserzähler treffen den Liegenschaftseigentümer.

§ 10

Ausführungen der Hausleitungen

1. Die Hausleitungsanlagen sind mit Sorgfalt und Fachkenntnis auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen, sowie der Bestand der Gebäude und anderer Gegenstände nicht gefährdet und eine Wasservergeudung nach Möglichkeit vermieden wird.

2. Die Hausleitung ist spätestens nach Errichtung des Kellerrohbaues herzustellen und mit einem Wassermesser zu versehen.
3. Die Hausleitung ist im Bereich von befestigten Flächen mit einem Schutzrohr zu versehen.
4. In der Außenwand des Gebäudes ist eine dichte Mauerdurchführung vorzusehen.
5. Die Hausleitung für ein Ein- und Zweifamilienhaus muss aus einem PE-Schlauch 1 Zoll 10 bar bestehen. Bei anderen Objekten ist die Größe und Qualifikation der Hausleitung im Einvernehmen mit dem Wassermeister festzulegen.
6. Der Wasserzähler wird durch den Wassermeister bei Objekten, die nach Inkrafttreten der Wasserleitungsverordnung errichtet werden, nur in eine bestimmte Wasserzählergarnitur eingebaut. Bei Umbauten bzw. Renovierung von Hausanschlussleitungen ist ebenfalls eine bestimmte Zählergarnitur einzubauen.

§ 11 Leitungsmängel

Zeigen sich Fehler an der Hausleitung oder Undichtheiten an den Auslauf- oder Schwimmventilen, so ist für deren fachgemäße Behebung sofort zu sorgen. Bei Rohrbrüchen ist überdies eine Anzeige an das Gemeindeamt zu erstatten. Der Eigentümer von Hausleitungen ist für jeden aus einer schuldhaften Unterlassung an fremdem Eigentum oder durch Wasserverluste der Gemeinde entstandenen Schaden haftbar. Die Gemeinde ist berechtigt auf Kosten der Eigentümer aufzugraben und den Schaden zu beheben.

§ 12 Erhaltung der Hauptleitungen

Die Erhaltungsarbeiten an den Hauptleitungen vom öffentlichen Rohrstrang besorgt die Gemeinde, wobei bezüglich der Kosten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 Anwendung finden. Dem Installateur oder privaten Personen ist es verboten, ohne Auftrag der Gemeinde, an den genannten Bestandteilen irgendwelche Arbeiten vorzunehmen.

§ 13 Anschlussbeiträge

Jeder Anschlusswerber hat für den Anschluss der betroffenen Objekte Anschlussbeiträge an die Gemeinde zu bezahlen. Die Anschlussbeiträge sind nach Anschlusseinheiten zu berechnen. Die Anschlussgebühr je Anschlusseinheit wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Gemeinde Großmain für das lfd. Rechnungsjahr neu festgesetzt.

§ 14 Unbefugter Wasserverbrauch

1. Es ist verboten, Wasser aus der eigenen Hausleitung an Bewohner anderer an die Wasserleitung nicht angeschlossene Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an der Wasserleitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen.
2. Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen der Auslaufventile streng untersagt.
3. **Jede Verbindung von privaten Nutzwasserleitungen mit der Gemeindewasserleitung ist strengstens verboten (Hygienegesetz).**

§ 15 Einschränkung des Wasserbezuges

1. Die Gemeinde ist für den Fall, als der Liegenschaftseigentümer die ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 (BGBl. Nr. 172/1950) finden hierbei sinngemäß Anwendung. Die Gemeinde ist weiters berechtigt, den Wasserzufluss auf das zum Bedarf für Mensch und Tier (Trink- und Nutzwasser) erforderliche Maß einzuschränken und hiezu die erforderlichen Änderungen der Hausleitungen auf Kosten der Eigentümer vornehmen zu lassen, wenn
 - a. der Verpflichtete mit der Zahlung der Gebühren länger als 1 Quartal im Rückstand ist und
 - b. wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt werden.
2. Bei vermindertem Wasserzufluss steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke zu beschränken oder ganz aufzuheben.
3. Bei Ausbruch eines Schadenfeuers im Ortsbereich, dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Privatleitungen nur in den dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Hauptleitung zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer einen Anspruch geltend machen kann.
4. Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalt einzuschränken, wenn hiezu der Auftrag an sie ergeht.

§ 16 **Haftung der Gemeinde**

Für Schäden, die durch Unterbrechung oder Minderleistung der Wasserleitung entstanden sind, leistet die Gemeinde keine Entschädigung, ebenso wenig wird aus diesem Grunde, oder weil der Bezugsberechtigte die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt hat, ein voller oder teilweiser Zinsnachlass gewährt.

§ 17 **Schadenshaftung der Eigentümer**

Für Schäden, die durch den Eigentümer von Hausleitungen der Gemeinde entstehen, ist dieser schadenersatzpflichtig und voll verantwortlich.

§ 18 **Wasserzins (Benützungsgebühr)**

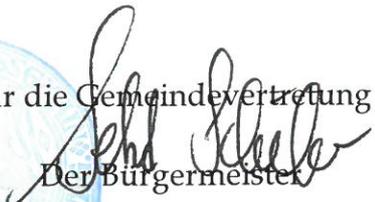
1. Der Wasserzins (Benützungsgebühr) und die Zählergebühr werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser und die Zählermietgebühr wird mit Haushaltsbeschluss (Hebesätze) des jeweiligen Rechnungsjahres festgesetzt. Diese Gebühren werden durch den jeweiligen Haushaltsbeschluss geändert.
 - b. Für den Wasserbezug als Bauwasser, während der Herstellung der Kellerwände ist keine Gebühr zu entrichten. Auf diesen kostenlosen Bezug besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Nach Einbau eines Wassermessers gem. § 10 Abs. 2 ist die Verbrauchsgebühr nach § 18 zu bezahlen. Die Verbrauchsgebühr wird nach § 18 (1.a) berechnet.
2. Der Wasserzins ist bei Vorweisung der Rechnung fällig. Gegen seine Vorschreibung steht die im Abgabenrechtsmittelgesetz BGBl. Nr. 60/1949 ein, binnen 1 Monat nach Zustellung einzubringendes Rechtsmittel zu.

Durch die Einbringung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der angefochtenen Vorschreibung nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der Gebühren nicht aufgehalten (§ 19 Abs. 3 Abgaben-Rechtsmittelgesetz). Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der gesetzliche Säumniszuschlag erhoben (§ 9 Abgaben-Einhebungsgesetz 1951 BGBl. Nr. 87).

§ 19 Wirksamkeit

Diese Wasserleitungsordnung tritt nach öffentlicher Kundmachung durch zwei Wochen und Genehmigung der Salzburger Landesregierung in Wirksamkeit.

Großmain, am 31. Mai 2007

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Fassung 31.5.2007